

Referent Prinz Johann: Es ist kein ausdrücklicher Vorbehalt deshalb gemacht worden; ich muß aber bekennen, daß es allerdings richtig ist; es würde dies jedoch der Redaktion zu überlassen sein. Der 22. Differenzpunct betrifft den Art. 164. (f. Nr. 303. d. Bl. S. 5541. Sp. 1.), welcher von dem Falle handelt, wenn Jemand sein eignes Gebäude anzündet. Hier hatte die II. Kammer das Maximum auf 4 Jahr Zuchthausstrafe zweiten Grades, die I. Kammer dagegen auf 6 Jahre festgesetzt. Die II. Kammer will dem Beschlusse der I. Kammer beitreten, jedoch unter der Bedingung, daß der Begriff nur auf bewohnte Gebäude beschränkt werde. Das ist nun wohl auch unsere Absicht gewesen, und die Deputation glaubte daher hier beitreten zu können.

Präsident fragt: Ob die Kammer bei Art. 164. mit dem, was so eben referirt worden ist, sich einverstanden erklären wolle? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann: Bei Art. 165. (f. Nr. 303. d. Bl. S. 5541. Sp. 1.) handelt es sich von Ansteckung unbewohnter Gebäude oder anderer Bauwerke ohne Gefahr für Menschen. Die II. Kammer will hier nur, wenn solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand gesteckt werden, Arbeitshaus bis zu 3 Jahren eintreten lassen. Wir haben uns überzeugt, daß die früher von der I. Kammer beantragten Zusatzworte wohl wegfallen können, da in vielen Fällen der Art. 161. das Vergehen trifft. Wir dürfen daher anrathen, beizutreten.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie auch hier beitreten wolle? Wird einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann: Art. 173. (vgl. Nr. 303. d. Bl. S. 5541. Sp. 2.) handelt vom Meineid. Die II. Kammer will in diesen Fällen die Strafe des Arbeitshauses von 2 bis 4 Jahren eintreten lassen. Die I. Kammer hatte beschlossen, dieselben mit Arbeitshaus von 2 bis Zuchthaus 2ten Grades von 4 Jahren zu bestrafen, da schon der einfache Meineid mit Zuchthaus bestraft werden kann und hier ein qualifizirter Meineid anzunehmen ist. Da aber von der andern Seite dieser Fall eine mildere Rücksicht verdient, weil noch keine Entscheidung eingetreten ist, so glaubte die Vereinigungs-Deputation sich mit der Ansicht der II. Kammer einverstanden zu können.

Präsident: Will die Kammer bei Art. 173. nach dem Beirath unserer Deputation der jenseitigen Ansicht beitreten? Allgemein Ja!

Referent Prinz Johann: Der Art. 173. (f. Nr. 303. d. Bl. S. 5541. Sp. 2.) betrifft den Meineid in Untersuchungssachen mit Erfolg. Hier hatte die I. Kammer in dem ersten Falle auf Arbeitshausstrafe von 4 bis Zuchthaus 2ten Grades von 8 Jahren angetragen. Die II. Kammer hatte früher auf Arbeitshausstrafe von 4 bis 8 Jahren angetragen. In der Vereinigungs-Deputation schlug man vor, ein Maximum von 6 Jahren anzunehmen.

Präsident fragt: Ob die Kammer dem Maximum von 6 Jahren beitreten wolle? Allgemein Ja!

Referent Prinz Johann: Die Kammer wird sich bei Art. 176. erinnern, daß derselbe von dem Falle handelt, wenn Je-

mand eine wahre Thatsache, die er für falsch hält, eidlich erhärtet hat. Die I. Kammer wollte diesen Fall mit der Hälfte der auf den Meineid gesetzten Strafen belegt wissen; die II. Kammer wollte denselben als leichtsinnigen Eid betrachtet wissen. In der Deputation hat man sich dahin vereinigt, den Artikel fallen zu lassen. Denn zu leugnen ist nicht, hat Einer die Wissenschaft einer Thatsache, die er aber nicht für wahr hält, eidlich erhärtet, so ist es ein Meineid; findet aber der umgekehrte Fall statt, so würde es nur eine Art des Versuchs zum Meineid sein. Wir rathen daher an, den Artikel fallen zu lassen.

Präsident: Ist die Kammer gemeint, diesen Art. fallen zu lassen? Ohne Widerspruch Ja!

Referent Prinz Johann: Art. 177. (vgl. Nr. 303. d. Bl. S. 5542. Sp. 1.) handelt von dem Falle, wenn Jemand einen geleisteten falschen Eid bei Zeiten zurücknimmt. Hier ist bei dem leichtsinnigen Eide eine alternative Geldstrafe nachgelassen. Die I. Kammer schlug vor, die Worte: „nach Befinden“ einzuschalten, damit der Richter auch auf absolute Gefängnisstrafe erkennen könne. Die II. Kammer will dem nicht beitreten, und wir rathen an, nachzugeben.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie hier nachgeben wolle? Einstimmig Ja!

Referent Prinz Johann: Der 27. Differenzpunct bei Art. 187. (vergl. Nr. 303. d. Bl. S. 5542. Sp. 2.) betrifft die Einschaltung der Worte: „Oder Unterlassungen,“ zu denen sich die II. Kammer nicht verstehen will.

Präsident: Will die Kammer bei Art. 187. der II. Kammer beitreten? Einstimmig Ja!

Referent Prinz Johann: Der 28. Differenzpunct besteht ebenfalls bei Art. 187. Die II. Kammer wollte bloß ein Maximum von 2 Jahren Gefängniß. Es ist nicht zu leugnen, daß schon Fälle dieser Art vorkommen, daß aber bei Körperverletzungen ein weit geringeres Maximum stattfindet; daß also kaum angenommen werden kann, daß bei Realinjurien höher zu gehen sei, als bei Körperverletzungen.

Auf die Frage des Präsidenten erfolgt der Beitritt der Kammer zu dem jenseitigen Beschlusse auch hinsichtlich des Maximum ebenfalls einhellig.

Referent Prinz Johann: Der Zusatz zu Art. 190. (f. Nr. 303. d. Bl. S. 5542. Sp. 2.) beruhte auf der Ansicht, ob, wenn die Thatsache wahr sei, nicht eine Milderung der Strafe für Injurien einzutreten habe. Allerdings wird eine falsche Thatsache, die ich Jemandem ins Gesicht sage, nicht eine Verleumdung, sondern allemal eine Injurie sein. Man vereinigte sich daher, zu Art. 190. den Zusatz zu machen: „Nach den Umständen endlich, ob eine und welche wahre Thatsache etwa der Beleidigung zu Grunde lag oder sie hervorgerufen hat.“

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie mit dem Zusatz zu Art. 190. übereinstimme? Wird allgemein bejaht.

Referent Prinz Johann: Bei Art. 191. (f. Nr. 303. d. Bl. S. 5542. Sp. 2.) ist davon die Rede, ob der Verletzte von dem Straferkenntniß nach Belieben Gebrauch und dasselbe öf-